

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1855.

## Nr. XLV. Bekanntmachung

des k. Schw. Appellations-Gerichts in Eisenach vom 9. October 1855, den §. 10 der Gebührenart für Verhandlungen in Strafsachen betreffend.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die Worte des §. 10 der Gebührenart für Verhandlungen in Strafsachen unter 1, u., welche die Gebühr der Staatsanwaltschaft für die Anklageschrift bei der Verhandlung vor dem Einzelrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde, auf 1 bis 2 Thaler, dagegen aber in dem Verfahe: „Wenn jedoch“ u., die Gebühr für die zu erhaltenden Anzeigen der nach Art. 49 und 143 der Strafproceßordnung an der Stelle des Staatsanwalts auftretende Polizei, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forstbeamten auf 3 bis 15 Groschen bestimmt, auf diejenigen Vertreter der Staatsanwaltschaft Anwendung finden, welchen die Functionen der Staatsanwaltschaft (in Folge des Vorbehalts im §. 1 der Großherz. Sächs. Verordnung vom 25. Juni 1850 | S. 560 des Regierungsblattes vom Jahre 1850), der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Verordnung vom 25. Juni 1850 | S. 436 der Gesetzsammlung vom Jahre 1850) und der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuserischen Verordnung vom 3. Juli 1850 | S. 673 der Gesetzsammlung vom Jahre 1850) für einzelne oder mehrere Amtsbezirke übertragen worden sind.

Das unterzeichnete Appellations-Gericht ist mit der Großherzogl. Sächsischen und der Fürstl. Schwarzburgischen Oberstaatsanwaltschaft darüber einverstanden, daß der gedachte Verfahe: „Wenn jedoch“ u. auf die zuletzt erwähnten Vertreter der Staatsanwaltschaft volle Anwendung finde, so daß die für die Polizei, Verwaltungs-, Gemeinde- und Forstbeamten bestimmte Gebühr, aber auch nur diese, von den für einzelne oder mehrere Amtsbezirke bestellten Vertretern in Anspruch genommen werden kann, bezüglich für sie zu liquidiren ist, mögen die an die Stelle der Anklageschriften tretenden Anzeigen ein Mandatsverfahren oder ein anderes Verfahren vor dem Einzelrichter veranlassen.

Eisenach, am 9. October 1855.

**Großherzogl. Sächs. und Fürstl. Schwarzb. Appellations-Gericht.**

Ehr. Fr. v. Mandelsloh.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesegsamml. XVI.

26

Angegeben in Rudolstadt den 10. November 1855.